



Themenpapier 8
Menschenrechte

EZKS
Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies





Project: Power Sharing for a United Syria
Emser Straße 26
Berlin 12051
Germany

mail@kurdologie.de
+49 30 67 96 85 27

2017 | Berlin

Menschenrechte

Die Menschenrechte sind die Konsequenzen, welche Menschen und Staaten aus vergangenem Unrecht und Akten der Unmenschlichkeit gezogen haben. Sie garantieren, dass alle Menschen in ihrer Würde, Gleichheit und Freiheit geachtet und geschützt sind sowie dass alle Menschen unter Bedingungen leben können, die ihnen eine bestmögliche Entfaltung erlauben. Die meisten Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 enthalten sind, gelten heute als Teil des Völkergewohnheitsrechts und sind für alle Staaten verbindlich. Daneben bestehen zahlreiche völkerrechtliche Verträge, die jene Staaten verpflichten, die die Verträge ratifiziert haben. Sie beruhen auf der Erkenntnis, dass eine bloße Zustimmung zu den Menschenrechten nicht ausreicht, um deren Verwirklichung sicherzustellen, sondern dass Konkretisierungen und vielfältige Maßnahmen erforderlich sind, ganz besonders zugunsten besonders verletzlicher Personengruppen, um gleiche Rechte für alle Wirklichkeit werden zu lassen.

Internationale Menschenrechtskonventionen verfügen allerdings nur über weiche Maßnahmen der Durchsetzung. Staaten, die diese Abkommen ratifiziert haben, müssen regelmäßig Bericht erstatten über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der Menschenrechte getroffen haben. Vertragsorgane nehmen diese Berichte sowie sogenannte Schattenberichte der Zivilgesellschaft entgegen und geben Empfehlungen ab. Es gibt jedoch kein internationales Gericht, das die wirksame Durchsetzung völkerrechtlicher Menschenrechtsverpflichtungen sicherstellen würde und an das sich Einzelne mit Beschwerden richten können.

Es ist deshalb in erster Linie die Verantwortung der einzelnen Staaten, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen wahrzunehmen und für die vollständige Verwirklichung der Menschenrechte sowie für einen wirksamen Schutz vor Verletzungen zu sorgen.

Zusätzlich zu internationalen Konventionen garantieren die nationalen Verfassungen der einzelnen Staaten Menschenrechte. Diese orientieren sich meist an den internationalen Garantien, gehen oft aber auch über diese hinaus. In föderalen Staaten enthalten in aller Regel auch die regionalen Verfassungen Menschenrechtsgarantien, die die Vorgaben des Völkerrechts und der nationalen Verfassungen nicht unterschreiten dürfen, wohl aber über diese hinausgehen können. Der Einzelne kann sich jeweils auf jene Garantie berufen, die das höchste Schutzniveau aufweist.

1 Begriff und Merkmale

Nach einem breiten Verständnis werden als Menschenrechte jene Rechte, Ansprüche und Aspirationen bezeichnet, die darauf zielen, alle Menschen aufgrund ihres Menschseins zu schützen, ihre Freiheit, Gleichheit und Würde zu gewährleisten und förderliche Bedingungen für ihr Wohlbefinden zu schaffen.

Rechtlich wird der Begriff enger verstanden. Menschenrechte sind danach von der Verfassung oder von internationalen Menschenrechtskonventionen gewährleistete Ansprüche Einzelner, die elementare Aspekte des Menschseins und grundlegende Regeln des Zusammenlebens garantieren, und die den Staat zu Achtung, Schutz und Gewährleistung verpflichten sowie dem Einzelnen einklagbare Rechte einräumen.

Menschenrechte im rechtlichen Sinn sind danach durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Sie sind **rechtlich gewährleistet**. Nationale oder regionale Verfassungen sowie völkerrechtliche Verträge oder völkerrechtliches Gewohnheitsrecht sorgen für die Verbindlichkeit der Menschenrechte. Diese unterscheiden sich durch ihre rechtliche Gewährleistung von Regeln des Zusammenlebens, die ethisch, moralisch oder religiös begründet sind oder politischem Wunschenken entspringen.
- Sie schützen **fundamentale Werte**. Aufgabe der Menschenrechte ist es, zentrale Fragen des Zusammenlebens verbindlich zu regeln. Sie zielen darauf, jene Werte zu achten und zu schützen, die eine Rechtsgemeinschaft jedem Einzelnen vorbehaltlos zugestehen will. Zu den fundamentalen Werten, die die Menschenrechte schützen, gehört die menschliche Existenz und Sicherheit (z.B. Recht

auf Lebens sowie auf physische und psychische Integrität), die Möglichkeit, für das Menschsein wesentliche Entscheide frei zu fällen (z.B. Recht auf Meinung, Religion, Ehe und Familie, Berufswahl), das Recht, sein Leben vor staatlichem Zugriff abzuschirmen (z.B. Recht auf Privatsphäre, Kommunikationsgeheimnis, Integrität der Wohnung), in seinen wesentlichen Bedürfnissen nach Nahrung, Obdach, Bildung, Gesundheit und angemessenem Lebensunterhalt geschützt zu sein und vom Staat gleich und fair behandelt zu werden, jederzeit und in allen Bereichen, ganz besonders aber im Falle von Freiheitsentzug oder anderer staatlicher Interventionen.

- **Träger der Menschenrechte ist der Einzelne.** Die meisten Menschenrechte stehen allen Menschen voraussetzungslos von der Geburt bis zum Tode zu. Es gibt aber einzelne Menschenrechte, die ein bestimmtes Alter voraussetzen (z.B. die Ehefreiheit), eine bestimmte Eigenschaft verlangen (z.B. eine Behinderung) oder an die Staatsbürgerschaft anknüpfen (z.B. politische Rechte). Auch wenn die Menschenrechte ursprünglich für natürliche Personen geschaffen wurden, gelten die meisten Ansprüche heute auch für juristische Personen, wie Vereine, Stiftungen oder Aktiengesellschaften.
- Menschenrechte **verpflichten den Staat**, d.h. alle Akteure, die staatliche Aufgaben wahrnehmen (also Staatspräsidenten, Mitglieder von Exekutivbehörden, Parlamente, Gerichte und die Verwaltung aller staatlichen Stufen, die Polizei, die Schulbehörden, öffentliche Unternehmen sowie Private, die staatliche Aufgaben erfüllen). Zudem ist der Staat, namentlich der Gesetzgeber, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Menschenrechte auch unter Privaten wirken (indem er z.B. Tötungen unter Strafe stellt, schützt er das Recht auf Leben unter Privaten; indem er Frauen und Männern gleiche Rechte in der Ehe gewährleistet, garantiert er das Recht auf Gleichheit der Geschlechter in der Familie).
- Gleichzeitig werden Menschenrechte für Private nur dann auch zu Menschenpflichten, wenn der Staat durch den Erlass von Gesetzen für Horizontalwirkung sorgt. Das Normale ist die Vertikalwirkung: Ich kann die Rechte nur nach oben, gegen den Staat geltend machen. Die Ausnahme ist die Horizontalwirkung, die entsteht, wenn der Staat seine Verwirklichungspflicht und seine Schutzpflicht wahrnimmt. Er schafft beispielsweise ein Antidiskriminierungsgesetz und gestützt auf dieses können Private dann Anzeige erstatten. Ohne ein solches Gesetz (und es fehlt in den meisten Staaten) kann man gegen diskriminierende Vermieter, Arbeitgeberinnen oder Versicherungen nicht vorgehen.
- Menschenrechte verpflichten den Staat dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die effektive Achtung, den wirksamen Schutz und die vollständige Verwirklichung der Menschenrechte zu sorgen. Zu diesen Maßnahmen gehören die Gesetzgebung, die menschenrechtskonforme Rechtsanwendung, was unter Umständen Weisungen, Ausbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, aber auch entsprechende Budgetentscheide, etc. betrifft.
- Menschenrechte sind meist **justiziabel**. Sie sichern jedem einzelnen Menschenrechtsträger einen Anspruch zu, der vor Gericht durchgesetzt werden kann. Wer glaubt, Opfer einer Grundrechtsverletzung zu sein, hat Anspruch auf eine wirksame Beschwerde und darauf, dass die Gerichte eine Menschenrechtsverletzung feststellen und für Abhilfe sorgen. Einige Menschenrechte gelten hingegen als lediglich programmatisch: Sie verpflichten die zuständigen staatlichen Akteure, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, können aber nicht im Einzelfall Grundlage gerichtlicher Entscheidungen sein. Dies gilt in vielen Rechtsordnungen etwa für das Recht auf Arbeit, Wohnung oder Gesundheit.
- Menschenrechte sind meist als **Prinzipien**, nicht als Regeln verfasst. Sie sind offen und unbestimmt formuliert und können an neue Herausforderungen und Entwicklungen angepasst werden. Die Garantie der Privatsphäre schützt deshalb beispielsweise auch vor Gefahren, die durch neue Überwachungsmöglichkeiten auf den Einzelnen zukommen, die Garantie der Religionsfreiheit gilt auch für neue Religionen, an die man bei der Schaffung der Garantie nicht gedacht hat. Weil die meisten Menschenrechte Prinzipien sind, gelten sie nicht absolut, sondern können unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden.

2 Funktionen und Ansprüche

Menschenrechte sind einerseits Ausdruck einer für alle staatlichen Akteure verbindlichen Werteordnung (*objektive Funktion*) und vermitteln andererseits Ansprüche des Einzelnen (*subjektive Funktion*).

In ihrer **objektiven Funktion** stellen die Menschenrechte jene Grundsatznormen dar, welche die gesamte Rechtsordnung durchdringen und gestalten. Sie erteilen den staatlichen Organen, vor allem dem Gesetzgeber, den verbindlichen Auftrag, die gesamte Rechtsordnung an den Menschenrechten auszurichten, alle gesetzgeberischen, administrativen, budgetären und anderweitigen Maßnahmen zu ergreifen, welche für die volle Realisierung der Rechte erforderlich sind, und alle Institutionen und Verfahren zu schaffen, die ihre wirksame Durchsetzung sicherstellen (*duty to fulfil*). Diese programmatischen Pflichten sind häufig progressiv, d.h. sie verpflichten den Staat dazu, unter Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel auf eine stetige Verbesserung der menschenrechtlichen Situation und der Rahmenbedingungen für ihre tatsächliche Wahrnehmung hinzuwirken. Dass die Pflicht eine progressive ist, bedeutet nicht, dass der Staat mit der Umsetzung seiner Pflicht warten darf. Vielmehr hat er unmittelbar Maßnahmen zu ergreifen, Aktionspläne zu verabschieden, Budgetentscheide zu treffen. Ist er gezwungen, die volle Verwirklichung etappenweise umzusetzen (z.B. weil es nicht möglich ist, den Zugang zu Wasser, Wohnung, Bildung oder Gesundheit sofort für alle in der erforderlichen Qualität zu sichern), so muss er dabei diskriminierungsfrei vorgehen und hat besondere Rücksicht auf verletzte Personengruppen zu nehmen.

In ihrer **subjektiven Funktion** verschaffen die Menschenrechte dem Einzelnen Rechte, die sie unmittelbar durchsetzen können. Sie geben den rechtsanwendenden Behörden, namentlich den Gerichten, den Maßstab an die Hand, nach denen sie Einzelfälle zu entscheiden haben (justiziable Normschicht).

Innerhalb der subjektiven Funktion lassen sich folgende, justiziable Ansprüche unterscheiden:

- **Abwehransprüche:** Sie verpflichten den Staat dazu, Rechte und Freiheitssphären des Einzelnen zu achten (*duty to respect*). Die Berechtigten verfügen über einen Abwehranspruch gegen den Staat, denn sie können verlangen und gerichtlich durchsetzen, dass der Staat den menschenrechtlich geschützten Anspruch des Einzelnen respektiert und nichts unternimmt, was die Wahrnehmung eines Rechts oder die Ausübung einer Freiheit verunmöglicht oder erschwert. So kann sich der Einzelne etwa zur Wehr setzen, wenn der Staat einer Person die Freiheit entzieht, Eigentum konfisziert oder eine Meinungsäußerung verhindert.
- **Schutzansprüche:** Sie verpflichten den Staat dazu, menschenrechtlich geschützte Rechtsgüter vor Gefahren zu schützen, etwa vor Naturgefahren oder vor Übergriffen durch andere Private (*duty to protect*). Die Berechtigten haben einen Schutzanspruch gegenüber dem Staat und können eine Menschenrechtsverletzung geltend machen, wenn es der Staat versäumt, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren für die Menschenrechte Einzelner zu verhindern oder abzuwehren. Der Einzelne kann z.B. eine Verletzung seines Schutzanspruchs geltend machen, wenn der Staat nicht gegen häusliche Gewalt vorgeht, obwohl er von konkreten Gefahren Kenntnis hat, wenn er nicht verhindert, dass Dritte eine friedliche Demonstration stören, oder wenn er nicht dagegen vorgeht, dass eine Arbeitgeberin einem Arbeitnehmer aus diskriminierenden Gründen, z.B. wegen der Religionszugehörigkeit, kündigt.
- **Leistungsansprüche:** Sie verpflichten den Staat dazu, jene Leistungen zu erbringen, die für die Gewährleistung des Menschenrechts erforderlich sind. Erhält der Einzelne eine menschenrechtlich geschuldete Leistung nicht, so kann er die Gerichte anrufen, die sicherzustellen haben, dass er Zugang zur geschuldeten Leistung erhält. Dies gilt etwa, wenn der Staat es versäumt, Gefängnisinsassen angemessen medizinisch zu versorgen, einen unentgeltlichen Grundschulunterricht anzubieten oder den diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewährleisten.



3 Arten von Menschenrechten

Menschenrechte können nach verschiedenen Kriterien unterschieden und eingeteilt werden, z.B. danach, ob sie im Völker- oder im Landesrecht garantiert sind, ob sie alle Menschen schützen oder nur Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, ob sie nur natürlichen oder auch juristischen Personen zustehen, ob sie den ideellen oder den wirtschaftlichen Bereich betreffen.

Bezieht man sich auf den Schutzzweck, so ergeben sich folgende Kategorien:

- **Freiheitsrechte:** Freiheitsrechte gestehen jedem Menschen eine Freiheitssphäre zu, in die der Staat nicht – oder zumindest nicht ohne Rechtfertigung – eindringen darf. Der Staat achtet Freiheitsrechte, indem er Handlungen (und Unterlassungen) der Einzelnen duldet und es unterlässt, in die Freiheitssphäre einzudringen. Die Freiheitsrechte, die zu den ältesten Menschenrechten zählen, lösen mit anderen Worten negative Pflichten aus: Der Staat hat zu achten und zu dulden, dass Menschen ihre Meinung frei äußern, demonstrieren, religiöse Handlungen ausüben oder nicht ausüben, etc. Bedrohen Dritte die Freiheitsrechte, so hat der Staat u.U. Schutzpflichten wahrzunehmen. Aufgrund der objektiven Funktion der Freiheitsrechte hat er außerdem für eine Rechts- und Gesellschaftsordnung zu sorgen, die günstige Voraussetzungen für die tatsächliche Verwirklichung der Freiheitsrechte aller schafft.
- **Sozialrechte:** Sozialrechte sind Ausdruck des Sozialstaats und dienen dazu, jedem Einzelnen einen minimalen Anspruch auf staatliche Leistungen verbindlich zuzusichern. Im Gegensatz zu den Freiheitsrechten vermitteln die Sozialrechte dem Einzelnen einen einklagbaren Anspruch auf positive Leistungen des Staats. Weil die Gerichte nicht ohne weiteres in der Lage sind, die Verwirklichung der Sozialrechte durchzusetzen, ist ihr justiziabler Gehalt regelmäßig sehr eng gefasst: Sie beinhalten etwa das Recht auf Grundschulunterricht, medizinische Versorgung und Unterstützung in Notlagen. Daneben ist die programmatische Normschicht bei Sozialrechten von großer Bedeutung.
- **Rechtsstaatliche Garantien:** Rechtsstaatliche Garantien sichern dem Einzelnen einklagbare Ansprüche darauf, dass der Staat ihn jederzeit und in allen Bereichen gleich, diskriminierungsfrei, voraussehbar, fair und ohne Willkür behandelt. Die rechtsstaatlichen Garantien verpflichten den Staat zur aktiven Gestaltung einer rechtsstaatlichen Ordnung, die Rechtsgleichheit und Willkürfreiheit gewährleistet. Zu den rechtsstaatlichen Garantien gehören auch die Ansprüche auf wirksame Beschwerdemöglichkeiten vor unabhängigen Gerichten.
- **Politische Rechte:** Die politischen Menschenrechte gewährleisten die Teilhabe Einzelner an staatlichen Entscheidungsprozessen. Sie umfassen das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken sowie bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden. Zu den politischen Rechten gehört auch der Anspruch darauf, einen gleichen und fairen Zugang zu den öffentlichen Ämtern des Landes zu haben. Politische Rechte, namentlich die Wahlrechte, sind im Allgemeinen den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern eines Landes vorbehalten.

4 Einschränkungen

Da der Menschenrechtsverwirklichung Einzelner überwiegende öffentliche oder private Interessen gegenüberstehen können, gelten die meisten Menschenrechte nicht absolut. Einschränkungen in Menschenrechte sind aber nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Greift der Staat in ein Grundrecht ein (etwa indem er in die Freiheitssphäre eines Menschen eindringt, ungleiche oder unfaire Maßnahmen ergreift, oder es versäumt, Schutz- oder Leistungspflichten zu erfüllen), so stellt sich die Frage, ob die Nichterfüllung grundrechtlicher Ansprüche gerechtfertigt ist. Ist ein Grundrechtseingriff gerechtfertigt, so liegt ein



menschenrechtskonformer Eingriff vor. Fehlt es an einer Rechtfertigung, so stellt der Menschenrechtseingriff dagegen eine Menschenrechtsverletzung dar, die widerrechtlich ist und die Pflicht zur staatlichen Wiedergutmachung auslöst.

Menschenrechtseingriffe sind ausschließlich dann gerechtfertigt, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- **Das betroffene Menschenrecht lässt einen Eingriff zu.** Dies ist nicht der Fall, wenn es sich bei dem Menschenrecht um eine Kerngehaltsgarantie oder um eine notstandsfeste Garantie handelt. Zu diesen unantastbaren Garantien, die absolut gelten und unter keinen Umständen einen Eingriff zulassen, gehören etwa die Menschenwürde, das Folterverbot, die innere Religionsfreiheit und die rechtsstaatlichen Garantien.
- Der Eingriff in das Menschenrecht ist durch ein **überwiegendes öffentliches Interesse** oder den **Schutz der Menschenrechte Dritter** geboten. Zu den öffentlichen Interessen, die u.U. einen Menschenrechtseingriff rechtfertigen, gehören die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die Verhinderung oder Bestrafung von Straftaten.
- Der Eingriff in das Menschenrecht beruht auf einer **gesetzlichen Grundlage**. Menschenrechte dürfen nur dann eingeschränkt werden, wenn dies in einer rechtmäßig erlassenen gesetzlichen Vorschrift vorgesehen ist, welche diese Einschränkung hinreichend bestimmt. Je schwerer der Eingriff in die Grundrechte, umso höhere Anforderungen sind an die gesetzliche Grundlage zu stellen. So kann etwa ein Freiheitsentzug von vornherein nur gerechtfertigt werden, wenn er in einem Gesetz vorgesehen ist (und nicht etwa nur in einer Verordnung oder Weisung) und wenn dieses die Voraussetzungen und Bedingungen des Freiheitsentzugs präzise festlegt (und nicht unbestimmte Klauseln verwendet, wie „Gefährdung der Staatssicherheit“ oder der „öffentlichen Moral“ oder die Dauer des Freiheitsentzugs offenlässt). Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage stellt einerseits sicher, dass die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger unmittelbar oder durch ihre Vertreter über die Einschränkung von Menschenrechten entscheiden (*demokratische Legitimation*) sowie dass Einschränkungen voraussehbar sind und rechtsgleich angewendet werden (*rechtsstaatliche Legitimation*). Nur im Falle einer ernsthaften, unmittelbaren und nicht vorhersehbaren Gefahr darf der Staat gestützt auf die polizeiliche Generalklausel in Menschenrechte eingreifen – aber auch dies nur, wenn sämtliche übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Der Eingriff in das Menschenrecht ist **verhältnismäßig**. Auch Eingriffe, die nicht den Kerngehalt eines Menschenrechts betreffen, offensichtlich dem Schutz wichtiger öffentlicher Interessen dienen und gesetzlich vorgesehen sind, sind nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig angewendet werden. Die Verhältnismäßigkeit ist erstens nur gegeben, wenn die Maßnahme, die der Staat ergreift, auch tatsächlich *geeignet* ist, einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der angestrebten Ziele zu leisten (so ist z.B. sehr fraglich, ob eine Freiheitsstrafe geeignet ist, eine Person von einer Suchterkrankung zu heilen, oder ob ein Burkaverbot einen Beitrag zur Geschlechtergleichstellung leistet). Die Verhältnismäßigkeit setzt zweitens voraus, dass die staatliche Maßnahme *erforderlich* ist, d.h. dass sie das mildeste Mittel darstellt, um das angestrebte Ziel zu erreichen (so ist es z.B. nicht zulässig, eine Person zu verhaften, wenn eine Wegweisung von einem Ort genügt, um die öffentliche Sicherheit wiederherzustellen und es ist nicht zulässig, die Durchführung einer Demonstration zu verbieten, wenn es möglich ist, die von ihr ausgehenden Gefahren durch Auflagen in Bezug auf Ort und Zeit zu vermindern). Schließlich setzt die Verhältnismäßigkeit voraus, dass die Maßnahmen, durch die ein Einzelner einen Menschenrechtseingriff erleidet, diesem mit Blick auf alle Umstände des Einzelfalls *zugemutet* werden kann. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit hat die blinde Justitia ihre Augenbinde abzulegen und allen wesentlichen Umständen Rechnung zu tragen, etwa der besonderen Verletzlichkeit einer Person.



5 Folgen von Menschenrechtsverletzungen

Wer behauptet, Opfer einer Menschenrechtsverletzung geworden zu sein, hat Anspruch darauf, dass ein unabhängiges Gericht die Berechtigung dieser Behauptung überprüft. Jedem Träger von Menschenrechten müssen wirksame Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung stehen, um Menschenrechtsverletzungen geltend zu machen (*right to remedy*). Der Staat ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur effektiven Verwirklichung dieses Rechts erforderlich sind. Dazu gehören etwa ein sorgfältiger Umgang mit Daten und Beweismitteln, Schutz von Opfern und Zeugen, zügige und ernsthafte Untersuchungen, etc. Stellt das Gericht eine Menschenrechtsverletzung fest, so hat die betroffene Person Anspruch auf Wiedergutmachung.

Zu den Folgen von Menschenrechtsverletzungen gehören:

- **Restitution:** Die erste Folge einer Menschenrechtsverletzung besteht darin, dass – soweit möglich – die Situation wiederhergestellt wird, die ohne die unzulässige Maßnahme bestanden hätte (die Person wird aus der unrechtmäßigen Haft entlassen, das unrechtmäßig beschlagnahmte Eigentum wird zurückerstattet, die Publikation oder Demonstration wird bewilligt).
- Die **Kompensation:** Da die Restitution oft nicht möglich ist (z.B. bei Körperverletzungen oder Folter) oder die Folgen der Menschenrechtsverletzung nicht vollständig beseitigt (z. B. bei unrechtmäßigem Freiheitsentzug), hat der Staat das Opfer auch zu entschädigen. Er hat zunächst allen wirtschaftlichen Schaden zu decken, der dem Opfer entstanden ist (z.B. Heilungskosten), und eine Entschädigung für den erlittenen Unbill zu leisten, namentlich für das psychische Leiden oder die Rufschädigung, die das Opfer erlitten hat (z.B. durch Zahlung einer Genugtuung oder Veröffentlichung des Urteils).
- Die **Prävention:** Das Opfer einer Menschenrechtsverletzung hat Anspruch darauf, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass sich das erlittene Unrecht wiederholt. Dazu gehören sowohl Maßnahmen im Einzelfall (z.B. eine Strafuntersuchung gegen den unrechtmäßig handelnden Polizisten, disziplinarische und strafrechtliche Maßnahmen) sowie allgemeine Maßnahmen (z.B. gesetzliche Änderungen, Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, oder die Verbesserung der Aufsicht).

